

## Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter [www.giessen.de/Datenschutzerklärung](http://www.giessen.de/Datenschutzerklärung).

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

## Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter [www.giessen.de/Datenschutzerklärung](http://www.giessen.de/Datenschutzerklärung).

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

## Merkblatt für die Veranstaltungswerbung mit Plakaten in Gießen

Wildes Plakatieren führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadtbildes und auch der Verkehrssicherheit, wenn Plakate Sicht behindernd an Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Deshalb gibt es in der Universitätsstadt Gießen die Gefahrenabwehrverordnung gegen das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten auf öffentlichen Flächen, Straßen und Anlagen. Veranstalter, die in Gießen für ihre Veranstaltung mit Plakaten werben wollen, werden gebeten, die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der Universitätsstadt Gießen vom 1. Januar 2001

### „§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Anlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(2) Öffentliche Flächen sind Flächen von Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedigungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.“

Danach wird das ungenehmigte Plakatieren als Ordnungswidrigkeit verfolgt und auch der Veranstalter kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 2.500,00 € bestraft werden.

2. Damit für Veranstaltungen dennoch geworben werden kann, stehen über die Firma DPW Deutsche Plakat-Werbung GmbH & Co. im Stadtgebiet rd. 90 Plätze für Kurzzeitwerbung zur Verfügung. Für großflächigere Werbung kommen 20 Plätze für Spruchbänder hinzu. Die gekennzeichneten Plätze sind in vier Zonen über die Stadt verteilt.

Die Miete beträgt für	Kleinflächen (Format max. DIN A 1)	<b>1,60 € je Fläche/Tag,</b>
	Spruchbänder (Format max. 300 x 80 cm)	<b>18,00 € je Band/Tag.</b>

Die Plakatierung bzw. Anbringung und Entfernung der Plakattafeln/Spruchbänder muss der Veranstalter/Mieter selbst vornehmen. Die Dauer der Plakatierung ist auf eine Dekade (10 Tage) beschränkt, danach müssen die Veranstalter ihre Plakate unverzüglich wieder entfernen, da sie sonst kostenpflichtig eingesammelt werden. Eine rechtzeitige Anmeldung ist von Vorteil. Zu weiteren Konditionen, Standorten und zusätzlichen Werbemöglichkeiten gibt das Unternehmen Auskunft.

**DPW • Deutsche Plakatwerbung GmbH & Co.**  
**August-Horch-Straße 10a, 56070 Koblenz**  
**Tel. 0261 8092-129**  
**E-Mail: [vertrieb@awk.de](mailto:vertrieb@awk.de)**  
**[www.awk.de/giessen](http://www.awk.de/giessen)**

3. Durch regelmäßige Kontrollen wird sichergestellt, dass Plakatanschlag, der nicht angemeldet/gemietet und mit einer Kennzeichnung des Unternehmens versehen ist, entfernt werden kann, falls der Verursacher seine Plakate nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist, spätestens 24 Stunden nach Aufforderung, selbst abräumt. Diese Plakatträger werden dann beim Unternehmen eingelagert und der Verursacher kann sie für 2,10 €\* je Fläche und Aufbewahrungstag auslösen.

4. Als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz in Gießen können die Kurzzeitwerbepplätze kostenlos nutzen. Allerdings müssen auch sie die Plakatierung anmelden und unterliegen den Mietbedingungen der DPW.